



AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS SCHWANDORF

Nr. 40 vom 29.12.2020

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Schwandorf	2

Der Landkreis Schwandorf erlässt aufgrund des Art. 7 Abs. 2 und 5 Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz (BayAbfG) in Verbindung mit Art. 1 und 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) folgende

Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Schwandorf

§ 1 Gebührentatbestand

Der Landkreis Schwandorf erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung Gebühren.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist, wer die Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises benutzt.
- (2) Bei der Abfallentsorgung im Bring- und Holsystem gilt der Eigentümer oder der dinglich Nutzungsberechtigte der an die Abfallentsorgung des Landkreises angeschlossenen Grundstücke als Benutzer. Bei der Verwendung von Restmüllsäcken ist der Erwerber, bei der Selbstanlieferung von Abfällen sind der Abfallerzeuger und der Anlieferer Benutzer.
- (3) Miteigentümer und andere dinglich Nutzungsberechtigte eines angeschlossenen Grundstücks sowie Wohnungs- und Teileigentümer im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes sind Gesamtschuldner. Der Gebührenbescheid über die gesamte Gebührenforderung kann an den Wohnungseigentumsverwalter gerichtet werden.

§ 3 Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühr für die Abfallentsorgung im Bring- und Holsystem bestimmt sich grundsätzlich nach der Zahl und dem Fassungsvermögen der Restmüllbehältnisse und der Zahl der Abfuhrer bzw. nach der Zahl der Restmüllsäcke. Soweit nur bzw. zusätzliche Wertstoffbehältnisse („Papier-tonne“, „Papiercontainer“) bereitgestellt werden, bestimmt sich die Gebühr nach der Anzahl und Größe dieser Wertstoffbehältnisse.
- (2) Bei Selbstanlieferung von Abfällen bestimmt sich die Gebühr nach der Menge der Abfälle, gemessen in Kubikmeter oder Kilogramm.

§ 4 Gebührensatz

- (1) Die Gebühr für die Abfallentsorgung im Holsystem beträgt bei 14-tägiger Abfuhr der Restmüllbehältnisse für

	monatlich	vierteljährlich
1. eine Müllnormtonne (60 l)	9,15 €	27,45 €
2. eine Müllnormtonne (80 l)	14,00 €	42,00 €
3. eine Müllnormtonne (120 l)	21,00 €	63,00 €
4. eine Müllnormtonne (240 l)	42,00 €	126,00 €
5. einen Müllnormcontainer (770 l)	134,75 €	404,25 €
6. einen Müllnormcontainer (1.100 l)	192,50 €	577,50 €

Die Gebühr nach Satz 1 ermäßigt sich auf Antrag um 15 %, sofern der Gebührenschuldner glaubhaft macht, dass grundsätzlich alle auf dem angeschlossenen Grundstück anfallenden kompostierbaren Reststoffe durch Eigenkompostierung verwertet werden.

- (2) Die Gebühr für die Abfallentsorgung unter Verwendung von zusätzlichen Restmüllsäcken beträgt für jeden Sack 4,00 €
- (3) Die Gebühr für die Entsorgung von selbstangelieferten Abfällen beträgt für nicht recycelbare Wertstoffe die jeweils gültige Gebühr laut der Entgeltregelung des Deponiebetreibers, auf dessen Deponie die Ablagerung erfolgt.
- (4) Soweit Anschlusspflichtige nur bzw. zusätzliche Wertstoffbehältnisse (§ 3 Abs. 1 Satz 2) verwenden, beträgt die Gebühr monatlich für

1. eine „Papiertonne“ (Füllraum 240 l)	4,09 €
2. einen „Papiercontainer“ (Füllraum 1.100 l)	20,45 €

§ 5 Entstehen der Gebührenschuld

1. Bei der Abfallentsorgung im Bring- und Holsystem entsteht die Gebührenschuld erstmals mit Inkrafttreten dieser Gebührensatzung, für später hinzukommende Schuldner erstmals mit Beginn des auf den Eintritt des Gebührentatbestandes folgenden Kalendermonats, im übrigen fortlaufenden mit Beginn eines Kalendermonats; angefangene Kalendermonate gelten als volle Kalendermonate. Satz 1 gilt entsprechend, wenn sich die Umstände gemäß § 4 Abs. 1 und Abs. 4 ändern.
2. Bei der Abfallentsorgung unter Verwendung von zusätzlichen Restmüllsäcken entsteht die Gebührenschuld mit der Abgabe des Sackes an den Benutzer.
3. Bei Selbstanlieferung entsteht die Gebührenschuld mit der Übergabe der Abfälle.

§ 6 Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Gebühren nach § 4 Abs. 1 und 4 sind mit der auf das laufende Vierteljahr entfallenden Gebühr fällig am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November jeden Jahres, frühestens jedoch einen Monat nach der Zustellung des Gebührenbescheides fällig. Es gilt § 193 BGB.
- (2) Bei der Abfallentsorgung unter Verwendung von amtlich gekennzeichneten Restmüllsäcken und bei Selbstanlieferung wird die Gebühr mit dem Entstehen der Gebührenschuld fällig.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. April 2021 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 4. September 2006, geändert mit Satzung vom 20. Juli 2016, außer Kraft.

Schwandorf, 22. Dezember 2020
Landkreis Schwandorf
Thomas Ebeling
Landrat